# Promotionsreglement der Wirtschaftsmittelschule

vom 20. Juni 2007[1]

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980[2]

als Reglement:

## I. Promotion

*Art. 1*[3] *Zeitpunkt*

[1] Die Promotion an der Wirtschaftsmittelschule[4] erfolgt nach dem ersten bis fünften Semester je in das folgende Semester.

*Art. 2*[5]

*Art. 3*[6] *Fächer*

[1] Massgebend sind die Noten in den Promotionsfächern nach dem Anhang dieses Erlasses.

*Art. 4*[7] *Definitive Promotion*

[1] Definitiv promoviert wird, wer in den Promotionsfächern:
a) wenigstens einen Notendurchschnitt von 4.0 erreicht;
b) höchstens drei Noten unter 4.0 ausweist;
c) höchstens zwei Notenpunkte unter 4.0 ausweist und
d) im EFZ-Bereich einen Notendurchschnitt von wenigstens 4.0 erreicht.

*Art. 5 Provisorische Promotion*

[1] Provisorisch promoviert wird, wer am Ende des zweiten bis fünften[8] Semesters:
a) die Bedingungen nach Art. 4 dieses Erlasses nicht erfüllt;
b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist.

---

1 Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 2007, SchBl *2007*, Nr. 7-8; in Vollzug ab 1. August 2007; Geändert durch Nachtrag vom 19. Mai 2011, SchBl *2011*, Nr. 6; in Vollzug ab 1. August 2011; Geändert durch II. Nachtrag vom 11. September 2013, SchBl *2013*, Nr. 10; in Vollzug ab Schuljahr 2013/14; Geändert durch III. Nachtrag vom 10. Juni 2015, SchBl *2015*, Nr. 7-8; in Vollzug ab Schuljahr 2015/16; Geändert durch VII. Nachtrag zum Promotionsreglement des Gymnasiums vom 15. Mai 2019, SchBl *2019*, Nr. 3; in Vollzug ab 1. August 2019; Geändert durch IV. Nachtrag vom 11. September 2019, SchBl 5/2019; in Vollzug ab 1. August 2019; Geändert durch V. Nachtrag vom 26. Juni 2024, SchBl *2024*, Nr. 4; in Vollzug ab 1. August 2024; VI. Nachtrag vom 21. Mai 2025, SchBl *2025*, Nr. 2; in Vollzug ab 1. August 2025.

2 sGS 215.1.

3 Fassung gemäss V. Nachtrag.

4 Geändert durch Nachtrag.

5 Aufgehoben durch Nachtrag.

6 Fassung gemäss V. Nachtrag.

7 Fassung gemäss V. Nachtrag.

8 Geändert durch V. Nachtrag.

*Art. 6[1] Nichtpromotion*

[1] Nicht promoviert wird, wer zweimal nacheinander provisorisch promoviert würde.
[2] Wer nicht promoviert wird, wiederholt die vorangehende Klasse.

*Art. 7 Ausschluss*

[1] Ausgeschlossen wird, wer einmal nicht promoviert wurde und die Bedingungen nach Art. 4 dieses Erlasses nicht erfüllt.

*Art. 8 Besondere Fälle a) freiwillige Repetition*

[1] Die freiwillige Repetition gilt als Nichtpromotion.
[2] Dies gilt nicht, wenn:
a) sie das erste Mal erfolgt;
b) die Klassenkonferenz sie empfiehlt;
c) die Schülerin oder der Schüler definitiv promoviert ist.
[3] Die Voraussetzungen nach Abs. 2 dieser Bestimmung müssen miteinander erfüllt sein.

*Art. 9[2] b) Repetition nach der Schlussprüfung*

[1] Wer die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann ungeachtet der Vorschriften dieses Erlasses in der Regel nach dem Praktikumsjahr in den nicht bestandenen Fächern die Prüfung einmal wiederholen.

*Art. 10 c) Urlaub*

[1] Die Rektorin oder der Rektor regelt die Promotion nach längerem Urlaub.

*Art. 11 d) Verlängerung der Probezeit oder der provisorischen Promotion*

[1] Die Promotionskonferenz kann die Probezeit oder ein Provisorium verlängern oder anstelle einer Nichtpromotion eine provisorische Promotion anordnen, wenn die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers durch unverschuldete besondere Umstände wesentlich beeinträchtigt war.
[2] Wer am Ende des verlängerten Provisoriums die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird nicht promoviert.

## II. Definitive Aufnahme nach der Probezeit[3]

*Art. 12 Bedingungen und Fächer*

[1] Wer nach der Probezeit die Bedingungen nach Art. 4 in den Fächern nach dem Anhang[4] dieses Erlasses:
a) erfüllt, wird definitiv aufgenommen;
b) nicht erfüllt, wird abgewiesen.
[2] Die Promotionskonferenz kann Schülerinnen und Schüler, welche die Bedingungen in Art. 4 Abs. 1 Bst. b und c dieses Reglements erfüllen und deren Notendurchschnitt nicht weniger als 3.8 beträgt, provisorisch in das zweite Semester promovieren. Wer nach dem zweiten Semester die Bedingungen von Art. 4 dieses Reglements nicht erfüllt, wird ausgeschlossen.[5]

---

1 Fassung gemäss V. Nachtrag.
2 Fassung gemäss V. Nachtrag.
3 Vgl. Art. 22 des Aufnahmereglements der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule (sGS 215.41).
4 Geändert durch V. Nachtrag.
5 Eingefügt durch IV. Nachtrag.

## III. Zuständigkeit und Verfahren

*Art. 13 Konferenz*

[1] Der Promotionskonferenz gehören an:
a) die Rektorin oder der Rektor mit Vorsitz. Der Vorsitz kann einem Mitglied der Rektoratskommission übertragen werden;
b) die Lehrkräfte der Klasse.
[2] Die Promotionskonferenz ist zuständig, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.
[3] Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Lehrkräfte, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichtet haben, gefasst. Wer den Vorsitz hat, stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den die Person mit dem Vorsitz stimmt.

*Art. 14 Vermerk*

[1] Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis vermerkt.

*Art. 15 Aufhebung des bisherigen Rechts*

[1] Das Promotionsreglement der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule vom 9. August 2000 wird auf den 1. August 2009 aufgehoben.

*Art. 16 Vollzugsbeginn*

[1] Dieses Reglement wird ab Schuljahr 2007/08 für Schülerinnen und Schüler angewendet, die einen Ausbildungsgang besuchen, der im Schuljahr 2006/07 oder später begonnen hat.

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling,
Regierungsrat

Der Sekretär:
Werner Stauffacher,
Generalsekretär ED

**Vollzugsbestimmungen des II. Nachtrags**
Dieser Nachtrag wird ab Schuljahr 2013/14 für Schülerinnen und Schüler angewendet, die einen Ausbildungsgang besuchen, der im Schuljahr 2011/2012 oder später begonnen hat.

**Vollzugsbestimmungen des III. Nachtrags**
Dieser Nachtrag wird ab Schuljahr 2015/16 für Schülerinnen und Schüler angewendet, die einen Ausbildungsgang besuchen, der im Schuljahr 2015/16 oder später begonnen hat.

## Anhang 1[1]: Promotionsfächer nach Art. 3 für die Kantonsschule am Brühl St.Gallen[2]

**Erstes Semester**
*Berufsmaturitätsfächer*
1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. Finanz- und Rechnungswesen;
6. Wirtschaft und Recht;
7. Geschichte und Politik;
8. Technik und Umwelt;

*EFZ-Bereich*
9. Berufliche Praxis inkl. Digitale Kompetenzen;

*Weitere Fächer*
10. Sport;
11. Musik oder Gestalten.

**Zweites Semester**
*Berufsmaturitätsfächer*
1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. Finanz- und Rechnungswesen;
6. Wirtschaft und Recht;
7. Technik und Umwelt;
8. WMS-Projekte;

*EFZ-Bereich*
9. Berufliche Praxis inkl. Digitale Kompetenzen;

*Weitere Fächer*
10. Sport.

**Drittes Semester**
*Berufsmaturitätsfächer*
1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. Finanz- und Rechnungswesen;
6. Wirtschaft und Recht;
7. Geschichte und Politik;
8. WMS-Projekte;

*EFZ-Bereich*
9. Berufliche Praxis inkl. Umsetzungsaufträge;

*Weitere Fächer*
10. Sport;
11. Musik oder Gestalten;
12. Geografie.

**Viertes Semester**
*Berufsmaturitätsfächer*
1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch;

---

1 Eingefügt durch VI. Nachtrag.
2 Geändert durch V. Nachtrag.

4. Mathematik;
5. Finanz- und Rechnungswesen;
6. Wirtschaft und Recht;
7. Geschichte und Politik;
8. Technik und Umwelt;
9. WMS-Projekte;

*EFZ-Bereich*

10. Berufliche Praxis inkl. Umsetzungsaufträge;

*Weitere Fächer*

11. Sport;
12. Musik oder Gestalten;
13. Geografie.

**Fünftes Semester**

*Berufsmaturitätsfächer*

1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. Finanz- und Rechnungswesen;
6. Wirtschaft und Recht;
7. Geschichte und Politik;
8. WMS-Projekte;

*EFZ-Bereich*

9. Berufliche Praxis inkl. Digitale Kompetenzen;

*Weitere Fächer*

10. Sport.

**Sechstes Semester**

*Berufsmaturitätsfächer*

1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. Finanz- und Rechnungswesen;
6. Wirtschaft und Recht;
7. WMS-Projekte;

*EFZ-Bereich*

8. Berufliche Praxis inkl. Digitale Kompetenzen;

*Weitere Fächer*

9. Sport.

## Anhang 2[1]: Promotionsfächer nach Art. 3 für die Kantonsschule Sargans

**Erstes Semester**
*Berufsmaturitätsfächer*
1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. Finanz- und Rechnungswesen;
6. Wirtschaft und Recht;
7. Geschichte und Politik;
8. Technik und Umwelt;
9. WMS-Projekte

*EFZ-Bereich*
10. Berufliche Praxis inkl. Digitale Kompetenzen;

*Weitere Fächer*
11. Sport;
12. Musik oder Gestalten.

**Zweites Semester**
*Berufsmaturitätsfächer*
1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. Finanz- und Rechnungswesen;
6. Wirtschaft und Recht;
7. Geschichte und Politik
8. Technik und Umwelt;
9. WMS-Projekte;

*EFZ-Bereich*
10. Berufliche Praxis inkl. Digitale Kompetenzen;

*Weitere Fächer*
11. Sport.
12. Musik oder Gestalten

**Drittes Semester**
*Berufsmaturitätsfächer*
1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. Finanz- und Rechnungswesen;
6. Wirtschaft und Recht;
7. Geschichte und Politik;
8. Technik und Umwelt
9. WMS-Projekte;

*EFZ-Bereich*
10. Berufliche Praxis inkl. Umsetzungsaufträge;

*Weitere Fächer*
11. Sport;
12. Musik oder Gestalten;
13. Geografie.

[1] Eingefügt durch VI. Nachtrag.

**Viertes Semester**
*Berufsmaturitätsfächer*
1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. Finanz- und Rechnungswesen;
6. Wirtschaft und Recht;
7. Geschichte und Politik;
8. Technik und Umwelt;
9. WMS-Projekte;

*EFZ-Bereich*
10. Berufliche Praxis inkl. Umsetzungsaufträge;

*Weitere Fächer*
11. Sport;
12. Musik oder Gestalten;
13. Geografie.

**Fünftes Semester**
*Berufsmaturitätsfächer*
1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. Finanz- und Rechnungswesen;
6. Wirtschaft und Recht inkl. Wirtschaftsethik;[1]
7. …[2]
8. WMS-Projekte;

*EFZ-Bereich*
9. Berufliche Praxis inkl. Digitale Kompetenzen;

*Weitere Fächer*
10. Sport.

**Sechstes Semester**
*Berufsmaturitätsfächer*
1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. Finanz- und Rechnungswesen;
6. Wirtschaft und Recht inkl. Wirtschaftsethik;[3]
7. WMS-Projekte;

*EFZ-Bereich*
8. Berufliche Praxis inkl. Digitale Kompetenzen;

*Weitere Fächer*
9. Sport.

1 Gewichtung: Wirtschaft und Recht zählt zu drei Vierteln, Wirtschaftsethik zu einem Viertel.

2 Fassung gemäss VI. Nachtrag.

3 Gewichtung: Wirtschaft und Recht zählt zu drei Vierteln, Wirtschaftsethik zu einem Viertel.